

# Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1935.

Ausgegeben und versendet am 14. Feber 1935.

3. Stück.

12. Gesetz: Abänderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes.

13. Beschluß: Einverleibung einiger Parzellen der Gemeinde Gols in das Gemeindegebiet von Podersdorf.

14. Kundmachung: Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten des Burgenlandes.

**12. Gesetz vom 21. Dezember 1934 über die Abänderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes vom 27. Oktober 1932, LGBl. Nr. 1 aus 1933 (1. Novelle).**

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I.

In Ausführung der Bundesgesetze vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 256, und vom 15. Juni 1934, BGBl. II Nr. 97, wird das Flurverfassungs-Landesgesetz vom 27. Oktober 1932, LGBl. Nr. 1 aus 1933, in folgenden Bestimmungen abgeändert:

1.) § 40, Abs. 2, lautet:

„(2) Die Spezialteilung wird nur auf Antrag der Teilgenossen vorgenommen. Der Antrag muß von den Teilgenossen mit zwei Dritteln der nach den Anteilsrechten zu berechnenden Stimmen beschlossen werden.“

2.) § 68, Abs. 2, lautet:

„(2) Die Frist für die Berufung endet eine Woche nach Ablauf des Zeitraumes für das Aufliegen des Bewertungplanes und des Besitzstandsverzeichnis, für jene Beteiligten aber, denen Auszüge aus dem Besitzstandsverzeichnis zuzustellen sind, zwei Wochen nach der Zustellung.“

3.) § 78, Abs. 2, lautet:

„(2) Die Frist für die Berufung endet eine Woche nach Ablauf des Zeitraumes für das Aufliegen des Verzeichnisses, für jene Beteiligten aber, denen Auszüge aus dem Verzeichnisse oder das ganze Verzeichnis zuzustellen sind, zwei Wochen nach der Zustellung.“

4.) § 88, Abs. 1 und 2, lautet:

„(1) Der fertige Plan der Flurregelung ist nach Abstechung in den Gemeinden zur Einsicht aller Beteiligten durch zwei Wochen öffentlich aufzulegen und über Verlangen der Beteiligten zu erläutern.

(2) Ort und Zeit der Abstechung und der Auflage des Planes sind mindestens eine Woche vorher durch eine im Landesamtsblatte und in den Gemeinden zu veröffentlichende Kundmachung mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß die Frist für die Berufung eine

Woche nach Ablauf des Zeitraumes für das Aufliegen des Verzeichnisses endet.“

## Artikel II.

(1) Auf Spezialteilungen, zu deren Einleitung die Agrarbehörde durch den Landtag bereits ermächtigt ist, findet die Bestimmung des Artikels I, §. 1, keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I, §. 2, 3 und 4, finden keine Anwendung, wenn die im § 67, Absatz 1, bezw. § 77, Absatz 1 und § 88, Absatz 2 des Flurverfassungs-Landesgesetzes vorgeschriebenen Kundmachungen schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

Der Vizepräsident des Landtages: Der Landeshauptmann:  
Bauer Sylvester

**13. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 21. Dezember 1934, betreffend die Einverleibung einiger Parzellen der Gemeinde Gols in das Gemeindegebiet von Podersdorf.**

Der Landtag hat beschlossen:

Die derzeit zum Gebiete der Gemeinde Gols gehörigen, im bürgerlichen Eigentum des Heiligenkreuzer Zisterzienser Ordens-Stiftes stehenden Parzellen

Nr.	Art	im Ausmaße von	2	Soch	690	Quad.	Al.
Nr. 9576/2-b	Weide	"	"	"	"	420	"
Nr. 9576/3	Weingarten	"	"	"	"	420	"
Nr. 9577/2	Weide	"	"	1	Soch	650	"
Nr. 9577/3	Weingarten	"	"	"	"	424	"
Nr. 9578/2	Weide	"	"	2	Soch	468	"
Nr. 9578/3	Weingarten	"	"	"	"	680	"

Einlagezahl 1160 des Grundbuches Gols, werden dem Gemeindegebiete Podersdorf einverleibt.

Der Vizepräsident des Landtages: Der Landeshauptmann:  
Bauer Sylvester

14. Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 15. Jänner 1935, Z. VIA—141/9, betreffend die Verlautbarung der Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten des Burgenlandes.

Gemäß § 41, Absatz 6 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 327, wird somit die Zusammenstellung der am 1. Jänner 1935 in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten des Burgenlandes geltenden Verpflegungsgebühren verlautbart:

Ort	Bezeichnung der Anstalt	Verpflegsklassen und Verpflegungsgebühren		
		III	II	I
		S	S	S
Kittsee	allg. öffentl. Dr. Ladislaus Batthyany'sches Krankenhaus	5.50	8.—	12.—
Gäsfing	allg. öffentl. Krankenhaus	5.50	8.—	12.—
Oberpullendorf	allg. öffentl. Krankenhaus	5.50	8.—	12.—
Oberwart	allg. öffentl. Bezirks-Stiftungskrankenhaus	6.50	8.—	12.—

Für den Landeshauptmann: Strobl